

Satzung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.“ (VSTV). Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Vohwinkel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschl. sportlicher Jugendpflege sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, aber auch eine Personengemeinschaft sein, die nach den Regeln des BGB Mitglied eines Vereins sein kann.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er muss dabei einen strengen Maßstab anlegen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der zu ihrer Nutzung erlassenen Betriebsordnungen zu nutzen. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.

Das Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Personengemeinschaften handeln durch ihre vertretungsberechtigten Leitungsorgane. Jedes Mitglied, auch eine Personengemeinschaft, hat lediglich eine Stimme.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag, Umlagen und Sonderbeiträge zu zahlen und beschlossene Arbeiten zu leisten.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein und seine Organe haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der über die Sporthilfe e.V. abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vereinsvorstand eingesehen werden. Die vorstehende Regelung verhindert nicht die Ansprüche aus vom Verein abgeschlossenen Sport-Unfallversicherungen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge aller Art werden durch Bankeinzug erhoben; jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen das Recht einzuräumen, für die ihr angehörenden Mitglieder eine Beitragsordnung zu erlassen und Beiträge für ihre Abteilung festzusetzen. Die Beitragsordnung einer Abteilung bedarf der Billigung durch die Abteilungsversammlung und anschließend der Zustimmung des Vorstandes. In der Abteilungssatzung oder der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass die Abteilungsmitglieder nicht zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein schulden. Enthalten die Abteilungssatzung oder die Beitragsordnung eine solche Regelung, verständigen sich der Vorstand und der Abteilungsvorstand

über den Anteil des Hauptvereins an den Beiträgen.

Die Abteilungsversammlung entscheidet in eigener Verantwortung über die von ihren Abteilungsmitgliedern zu erhebenden Beiträge. Ist die Höhe der von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge nicht geeignet, die Finanzierung ihrer Ausgaben sicherzustellen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, sein Veto einzulegen mit der Folge, dass die Mitgliederversammlung des VSTV über die für die Abteilung festzusetzenden Beiträge entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds und
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief oder Übergabe an die Geschäftsstelle des Vereins.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als einen Monat nach der zweiten Mahnung mit Beiträgen jedweder Art rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, soweit ein solcher Sachverhalt nicht in der für das betreffende Mitglied geltenden Abteilungssatzung geregelt ist. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.
4. Vereinseigene Gegenstände sind spätestens am Tag nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.
5. Die Pflicht zur Zahlung aller Beiträge bleibt für das Kalenderjahr des Ausscheidens aus dem Verein in vollem Umfange bestehen. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen kann nur auf Antrag auf Beschluss des Vorstandes in Fällen unbilliger Härte erfolgen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) Vereinsjugend

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr – möglichst im ersten Quartal – vom Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt,
 - b) der Beirat oder ein Rechnungsprüfer einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Mittelung der Tagesordnung beantragt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch die Vereinszeitung. Darüber hinaus wird im Vereinsaushangkasten auf die Mitgliederversammlungen hingewiesen.

Zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung oder der Vereinszeitung bzw. dem Tag der Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Versammlungsleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Bestätigung des Jugendwartes und seines Stellvertreters (soweit erforderlich)
 - g) Behandlung und ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) ggf. Festsetzung neuer Beiträge
 - i) Genehmigung des Haushalts für das lfd. Geschäftsjahr.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller die in Ziff. 7. Satz 2 bezeichnete Frist eingehalten hat. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Versammlungsteilnehmer beantragt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er kann aus folgenden Personen bestehen:

- Erster Vorsitzender
- Erster stellvertretender Vorsitzender
- Zweiter stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportlicher Leiter
- Medienwart
- Jugendwart

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der erste stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben und der zweite stellvertretende Vorsitzende bei der Verhinderung des ersten und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendwart durch die Jugendversammlung, er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.

4. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Vorstandssitzungen müssen mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt die Dringlichkeit einer Angelegenheit eine fristgemäße Einladung nicht zu, entscheidet der erste Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen; die Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand kann durch Beschluß seine Geschäftsführungsbefugnisse ganz oder teilweise einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Diesem kann die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des BGB eingeräumt werden. Ihm kann in diesem Falle vom Vorstand Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

7. Der Vorstand erlässt nach Anhörung des Beirates eine

- a) Geschäftsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Beitragsordnung.

8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist berechtigt, über einen Betrag von höchstens EURO 10.000,00 über den genehmigten Haushaltsvoranschlag hinaus ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen, wenn schnelles Handeln im Vereinsinteresse notwendig ist.

9. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und des Beirates beratend teilzunehmen.

10. Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz.

Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können die für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung von § 2 entschädigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.

26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Mitarbeiterkreis

Die Aufgaben des Mitarbeiterkreises sind vornehmlich technischer Art; seine Mitglieder sind:

- der sportliche Leiter
- die Abteilungsleiter

Die Sitzungen werden vom sportlichen Leiter einberufen und geleitet. Der Mitarbeiterkreis ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Verpflichtungen für den Verein kann der Mitarbeiterkreis nicht eingehen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich fünf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, in den Beirat. Wiederwahl ist möglich.

2. Ein von den Beiratsmitgliedern gewählter Sprecher soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen und die anderen Beiratsmitglieder über besondere Ereignisse unterrichten.

3. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

- a) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch den Vorstand
- b) Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten
- c) Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei der Durchführung sonstiger Ehrungen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Beirat wieder aufgelöst werden.

2. Jede Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Abteilungsjugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Wahl des Abteilungsjugendwartes gilt die Jugendordnung des Vereins.

3. Die Einberufung zur Abteilungsversammlung soll möglichst vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen und wird durch Aushang im Vereinsaushangkasten, durch Mitteilung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung oder durch Aushang in den Übungsstätten bekannt gemacht.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen.

5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag, Umlagen und Aufnahmegebühren zu erheben. Hierzu ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Schatzmeisters und der Kontrolle durch die Rechnungsprüfer des Vereins.

6. Jede Abteilung ist berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungssatzung zu regeln. Solche Abteilungssatzungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung sowie des Vorstandes des Hauptvereins. Solche Satzungen sind Bestandteil der Satzung des VSTV; sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Vereinsregister einzureichen.

7. Soweit die Abteilungssatzung der Vereinssatzung nicht entspricht, geht die Satzung der Abteilung für deren spezielle Zwecke der Satzung des Hauptvereins vor.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates, der Abteilungen und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 17 Wahlen

1. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit des Mitglieds voraus.

3. Ein Rechnungsprüfer darf lediglich für zwei Geschäftsjahre hintereinander gewählt werden.

4. Die Wahl der Jugendvertretung ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Vereins sowie evtl. geführte Abteilungskassen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Verantwortung für die Führung einer Kasse haben. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder dem

Abteilungsvorstand einer kassenführenden Abteilung angehören.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung des VSTV.
2. Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 20 Zusammenschluss mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins

1. Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf lediglich den Punkt „Zusammenschluss mit anderen Vereinen“ oder den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses; dieser Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder;
 - b) wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladung zur 1. Versammlung gilt bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung gleichzeitig auch für die neue Versammlung. Zusammenschluss und Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
4. Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit des Zusammenschlusses bzw. der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen über die Durchführung. Sie wählt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen Verein, dessen Zweck die Förderung des Sports und die Jugendarbeit ist, zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports im Raum Wuppertal-Vohwinkel.

§ 21 Schlussbestimmung

Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister verlieren die vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Die Satzung gilt unabhängig vom Wortlaut geschlechtsunspezifisch.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung Wuppertal, den 30.01.2009

Beitragsordnung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.

Der Verein gibt sich auf Grund der Ermächtigung in § 8 Ziff. 4 der Satzung folgende Beitragsordnung:

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Mitglieder zahlen bei einer Abgabe ihres Aufnahmeantrags den Jahresbeitrag anteilig bis 31.12.. Geleistete Beiträge werden nur aus Billigkeitsgründen und auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes erstattet.

2. Die Beiträge sind am Tag nach einem etwaigen Beitragsbeschluss der Mitgliederversammlung, spätestens am 31. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig und zahlbar durch Einzug auf Grund des von jedem Mitglied bzw. bei Minderjährigen für das minderjährige Mitglied zu erteilenden Bank-Einzahlungsauftrages. **Erteilt ein Mitglied keine Einziehungsermächtigung, erhöht sich der zu zahlende Beitrag je Rechnungsadressat um EURO 15,00.**

3. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der ersten Mitgliederversammlung, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfindet. Die von ihr festgesetzten Beiträge gelten, sofern die Versammlung nicht ein anderes beschließt, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss gefasst wird.

4. Die Mitgliederversammlung kann folgende Beitragsarten – ggf. auch mehrere nebeneinander – beschließen:

4.1 Aufnahmegebühren für neue Mitglieder;

4.2 einen lfd. Jahresbeitrag;

4.3 Umlagen für höchstens zwei Geschäftsjahre zur Finanzierung von Investitionen;

4.4 Arbeitsleistungen und Beiträge zur Abgeltung von Arbeitsleistungen, die das Mitglied entweder nicht abgeleistet hat oder aber hinsichtlich deren der Vorstand die Vergabe an Dritte beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss unterschiedliche Beiträge zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Gruppen von Mitgliedern festsetzen, und zwar wie folgt:

5.1 Beiträge für Volljährige, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben;

5.2 Beiträge für Volljährige, die zu Beginn des Geschäftsjahres in der Ausbildung sind, und zwar Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, jedoch längstens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der Betreffende das 27. Lebensjahr vollendet;

5.3 Beiträge für Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie die Volljährigkeit erreichen;

5.4 Beiträge für Ehepaare und Familien;

5.5 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;

5.6 Sozial- und Arbeitslosenhilfe-Empfänger.

6. Zahlt ein Mitglied bei Fälligkeit nicht, wird mit der ersten Mahnung ein Zuschlag von EURO 10,00 und mit der zweiten Mahnung ein weiterer Zuschlag von EURO 15,00 zur Abdeckung der Verwaltungskosten fällig. Zahlt das Mitglied binnen eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung nicht, beschließt der Vorstand geeignete Maßnahmen, wie z.B. Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheides und/oder Ausschluss des Betreffenden aus dem Verein.